

Tierschutzordnung (TschO) des SSV Nord e.V. vom 15.08.2015

A. ADMINISTRATIVES

1. ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Kontrolle der Tierschutzangelegenheiten ist der Tierschutzbeauftragte (TSB) zuständig. Der TSB ist während der gesamten Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände anwesend. Dem TSB ist mit Höflichkeit und Offenheit zu begegnen, den von dem TSB erteilten Anweisungen ist umgehend Folge zu leisten.

2. ANWESENHEIT BEI RENNVERANSTALTUNGEN

a) Während der Rennzeit ist ein Tierarzt (TA) und ein TSB auf dem Rennplatz anwesend. Außerhalb der Rennzeit müssen der TA und der TSB eine Rufbereitschaft garantieren.

b) Bei Verhinderung des TSB (Vertretung), ist rechtzeitig vor dem Renntermin von dem TSB eine Ersatzperson zu bestimmen.

3. VERSTÖSSE

a) Leichte Verstöße werden mit dem Musher besprochen und die Fakten im Tierschutzprotokoll (TSP) festgehalten.

b) Mittlere Verstöße werden dem Rennleiter gemeldet. Dieser ist verpflichtet mit dem TSB und dem betroffenen Musher den Sachverhalt am gleichen Tag zu klären. Ist der Tatbestand nicht wandelbar, spricht der Rennleiter den Platzverweis aus.

c) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Tierschutzordnung (TschO) oder geltendes Tierschutzrecht wird wie in b) verfahren.

4. TIERSCHUTZ-PROTOKOLLE (TSP)

Der TSB hat während des Rennens ein ausführliches TSP zu führen.

B. REGELN AUF DEM RENNPLATZ

GRUNDSATZ:

Die Hunde müssen auf dem Stake out Gelände so gehalten werden, dass keine Personen oder andere Hunde belästigt bzw. gefährdet werden. Es wird erwartet, dass die Grundvoraussetzungen (Erziehung, Umgang, Rudelstruktur) das ganze Jahr über trainiert und studiert werden.

Der Musher sowie seine Helfer sind für den korrekten und verantwortungsbewussten Umgang mit den Hunden während der gesamten Anwesenheitsdauer auf dem Veranstaltungsgelände verantwortlich. Grobe Behandlung ist zu unterlassen. Die Einschätzung des Vergehens oder des Vorfalles liegt im Ermessen des TSB. Ziviles Recht (Haftung bei Beißereien und Verletzungen) bleibt von der TschO unberührt.

1. KENNZEICHNUNG

Die am Rennen teilnehmenden Starter legen ein Blatt, auf dem deutlich sichtbar die entsprechende Startnummer geschrieben steht, in das Fenster ihres Fahrzeuges oder

Wohnwagens.

2. MEDIKAMENTE

- a) Werden Medikamente, die der Apotheken- oder Verschreibungspflicht unterliegen, an Hunde, die sich auf dem Rennplatz befinden verabreicht (Eingabe, Auftragen auf die Haut), so ist dies dem TSB vor Beginn des 1. Rennlaufes mitzuteilen. Verstöße gegen diese Pflicht werden als leicht geahndet.
- b) Werden Hunde, die unter medikamentöser Behandlung stehen, beim Rennen eingesetzt, ohne den TSB oder Renntierarzt vorher zu informieren, wird dies als schwerer Verstoß geahndet.
- c) Der TSB oder der Renntierarzt haben das Recht Hunde, die mit Medikamenten behandelt werden für das Rennwochenende zu sperren. Begründete Ausnahmen, wie z. B. die Gabe von L-Thyroxin bei hypothyreoten Hunden, werden im TSP vermerkt.
- d) Die Entnahme von Dopingproben geschieht nach den Vorgaben der Rennordnung.
- e) Ausnahmen: Futterzusatzstoffe, die als solche und nicht als Medikamente gehandelt werden, wie z. B. Vitamin /Mineralpräparate, Canikur, Gelatinepulver, Canosan (Liste nur beispielhaft und nicht abschließend), fallen nicht unter die Zuständigkeit von 2.

3. KRANKHEITEN

- a) Tiere, die an offensichtlich ansteckenden Krankheiten leiden (z.B. Husten, Durchfall), dürfen nicht auf den Rennplatz gebracht werden.
- b) Tritt eine Krankheit auf dem Rennplatz auf, so ist der Tierarzt sofort zu informieren. Den Anweisungen des TSB oder Tierarztes sind Folge zu leisten. Verstöße gegen a) und b) werden, je nach Schwere der Erkrankung als leicht bis schwer geahndet.
- c) Wird ein Tier wegen einer Erkrankung gesperrt und dieses trotzdem beim Rennen eingesetzt, so ist das ein schwerer Verstoß.
- d) Kreislaufzusammenbrüche, die während oder nach einem Rennen bei einem Hund auftreten, sind auf ein Defizit des Trainings, der Haltung und der Beobachtung der Hunde während des Rennens zurückzuführen. Tritt ein solcher Fall auf, so wird der Musher für das Rennen, an dem der Vorfall auftrat, nicht gewertet.

4. TEMPERATUREN WÄHREND DES RENNBETRIEBES

4.1. Wagenrennen

Der TSB misst die Temperatur mit einem funktionstüchtigen Thermometer sowie die Luftfeuchtigkeit mit einem funktionstüchtigen Hygrometer im Startraum im Schatten 50cm über dem Boden. Die Werte sollen gut ablesbar sein. Minimum- und Maximum-Werte während des ganzen Rennens müssen notiert werden. In Bezug auf Minima und Maxima müssen durch den Veranstalter und den

Rennleiter folgende Entscheidungen getroffen werden:

4.1.1

Die niedrigste und die höchste Temperatur, die Trailbedingungen und die örtlichen Umstände (insbesondere die Luftfeuchtigkeit) müssen im Rahmen der folgenden Leitlinien für die Entscheidungen des Veranstalters und des Rennleiters zum Wohl der Hunde berücksichtigt werden

4.1.2

Bei einer Temperatur unter 18. C für Canicross und unter 16. C für alle anderen Klassen, sowie einer Luftfeuchtigkeit unter 85 % : Normales Rennen.

4.1.3

Bei Temperaturen über 16. C, aber unter 18. C darf die Streckenlänge die Mindestlängen in §99 RR nicht überschreiten. Bei Bikejöring ist hier die maximale Temperatur 22. C und bei Canicross 25.C

4.1.4

Bei Temperaturen über 18. C und 22. C darf die Streckenlänge 1.5km nicht überschreiten, wobei dies ausschließlich Demonstrationszwecken dient. Ausnahme Canicross und Bikejöring (siehe 4.1.3).

4.1.5.

Bei Temperaturen über 22. C darf kein Team eingespannt werden. Ausnahme Canicross

Wenn die Temperatur 18°C erreicht, muss der TSB eine Sitzung mit dem Rennleiter sowie dem Renntierarzt einberufen um über eine spätere Durchführung oder Absage des Rennens zu entscheiden.

5. Zugelassene Hunde

5.1

Die startenden Hunde müssen ihrer eingesetzten Klasse das entsprechende Alter nachweisen.

5.2

Sie müssen gesund und ihres Einsatzes entsprechend trainiert sein.

5.3

Ein Gespann oder Hund das oder der nach Meinung des TSB untauglich oder nicht mehr im Stande ist den Lauf sicher zu beenden kann in Rücksprache mit dem Rennleiter gesperrt werden.

6. HALTUNG DER HUNDE AUF DEM STAKE OUT PLATZ

6.1.Technische Voraussetzungen:

Die Materialien müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzung der Hunde stattfinden kann. Bei Ketten ist auf eine Gliedergröße zu achten, die ein Einklemmen von Zehen verhindert, bei Stahlseilen auf einwandfreie Ummantelung der Adern. Die Anbindung muss mit einem Wirbel zum Hund und

einem Wirbel zum Abgang versehen sein, um eine Verdrillung und Verkürzung zu verhindern. Die Länge der Kette oder des Seiles muss mindestens so sein, dass der Hund entspannt stehen und liegen kann. Die Karabiner und alle sonstigen Verbindungen müssen technisch einwandfrei sein, um die Sicherheit der Tiere zu gewährleisten. Der Abstand der Tiere muss so gewählt werden, dass jedes Tier einen Platz findet, sich abzulegen, ohne von einem anderen erreicht zu werden. Ein Kontakt zu den Nachbartieren sollte möglich sein, der Vorbeugung der Gefahr von Verwicklungen und Beißereien sollte der Vorzug gegeben werden.

6.2. Boxen

Jeder Hund benötigt eine Ruhefläche, die ein entspanntes Liegen, ein Stehen und ein Drehen des Hundes ermöglicht. Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Sonne, Wind) bieten und so konstruiert sein, dass sich im Inneren wenig Kondenswasser bildet. Die Boxen dürfen keine scharfen Kanten oder vorstehende Schrauben aufweisen, an denen sich die Hunde verletzen können. Die Belüftung der Boxen muss ausreichend und so konstruiert sein, dass sich übermäßig Wärme nicht aufstauen kann und der Hund, besonders während der Fahrt, keiner Zugluft ausgesetzt wird. Werden die gleichen Boxen während der Fahrt verwendet, so ist auf einen rutschsicheren Boden zu achten. Befinden sich die Boxen in einem Anhänger hinter einem PKW, so ist ein Eindringen von Abgasen in die Boxen unbedingt zu verhindern.

6.3. Stake-Out-Haltung

Bei der Befestigung der Hunde am Stake-out handelt es sich nicht um eine Haltung von Hunden im eigentlichen Sinn. Die Hunde werden daran nur befestigt, um Verrichtungen wie Füttern, Wässern, Fellpflege, Vorbereitung und Nachbereitung des Rennens durchzuführen. Es soll darauf geachtet werden, die Hunde nicht länger als 90 Minuten am Stück am stake-Out zu befestigen. Der TSB wird bei übermäßig langer Belassung der Hunde an der Stake-out- Kette auf den entsprechenden Musher einwirken. Das Verlassen des eigenen Stake-outs, während die Hunde angekettet sind und ohne Zurücklassung einer Aufsicht, ist verboten und wird als leichtes bis bei entsprechenden Zwischenfällen schwerwiegendes Vergehen geahndet.

6.4. Befestigung am Fahrzeug

Dies ist generell möglich, folgende Punkte sind zu beachten:

Verletzungsmöglichkeiten am und unter dem Fahrzeug muss vorgebeugt werden. Kontamination (Vergiftung und Verschmutzung durch z. B. Schmiermittel, Kraftstoff, Streusalz, etc.) der Hunde müssen vermieden werden. Für die technische Beschaffenheit der Anbindungsseile gelten die gleichen Vorschriften, wie oben genannt. Bei Anbindungen, die den Hunden kein entspanntes Liegen ermöglichen, wird die unbeschäftigte Verweildauer auf 45 Minuten reduziert.

6.5. Hygiene

Oberstes Gebot, unabhängig von der gewählten Stake-out-Form, ist die Einhaltung der Hygiene. Kotabfälle sind umgehend zu beseitigen, die Boxen, Einstreu und Unterlagen sind hygienisch zu halten. Hunde, die sich eingekotet oder mit Urin verschmutzt haben, sind umgehend zu reinigen.

7. Equipment

7.1

Es ist darauf zu achten das durch das mitgeführte oder benutzte Equipment kein Tier Schaden nehmen kann.

7.2

Maulkörbe und Würge-oder Elektroschock-Halsbänder sind verboten.

7.3

Kühldecken währen des Laufes sind verboten.

7.4

Peitschen sind verboten.

Für die Unterpunkte von „Haltung der Hunde auf dem Stake out Platz“ gilt: Bei leichten Mängeln wird die entsprechende Lösung zwischen dem TSB und dem Musher besprochen und der Termin bis zur Umsetzung im Rennprotokoll festgehalten.

Bei groben Mängeln und dadurch aufgetretenen Schäden oder Leiden der Tiere wird wie in A.3.b und c verfahren.

(Diese Tierschutzordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15.08.2015 im Erlebniswald Trappenkamp in Daldorf beschlossen)